

## Vereinbarung

zwischen der

### **Stadt Burscheid**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Dirk Runge  
und Herrn Holger Wilke -Fachbereichsleiter II-

- nachfolgend **Stadt** genannt -

und

### **der Handballspielgemeinschaft Bergische Panther GbR**

vertreten durch

Knut Cromm und Klaus Spiegel für die Burscheider Turngemeinde 1867 e.V. und  
Horst Buttke für die Turngemeinde Hilgen 04 e.V. und  
Michael Kotthaus und Jochen Lorenz für den Vorstand der HSG Bergische Panther GbR

- nachfolgend **HSG** genannt -

über die Ausnahmeregelung zur Nutzung von **wasserlöslichem Haftmittel in der Max-Siebold-Halle** für den Spielbetrieb einschließlich Training der ersten Mannschaft (Herren und Damen), zweiten Mannschaft (Herren) sowie der A- und B-Jugendmannschaften (männlich und weiblich)

1. Gemäß § 7(2) der Benutzungs- und Entgeltordnung für städtische Turn- und Sportstätten, zuletzt geändert am 6.7.2015 (BenO) darf weder Fingerharzspray noch anderes Haftmittel in den Hallen benutzt werden.
2. Die HSG spielt mit der ersten Herrenmannschaft in der 3. Bundesliga und mit den A- und B-Jugendmannschaften regelmäßig in der Regionalliga Nordrhein bzw. in Qualifikationsturnieren für die Regionalliga Nordrhein. Da die Benutzung von Haftmitteln für die Spiele in der 3. Bundesliga und der Regionalliga Nordrhein lt. Durchführungsbestimmungen des Deutschen Handballbundes bzw. des Handball Nordrhein e.V. gestattet sein muss, wird eine Ausnahmeregelung gem. § 27 der BenO (Sondervereinbarungen) für die Max-Siebold-Halle eingeräumt.
3. Die HSG sorgt dafür, dass der Gastverein **nur** mit dem vom Heimverein zur Verfügung gestellten **wasserlöslichen Haftmittel** spielt und die BenO anerkennt.
4. Die HSG sorgt eigenständig in Form der Eigen- bzw. Fremdreinigung auf eigene Rechnung nach jedem Spiel und jedem Training für die Entfernung der verwendeten Haftmittel, auch dann, wenn -entgegen der diesseitigen Vorgaben- andere als die vorgegebenen Haftmittel verwendet worden sein sollten.
5. Kosten, die sich aus der Nichtbeachtung ergeben, trägt die HSG.
6. Die Ausnahmegenehmigung gilt für die erste Mannschaft (Herren und Damen), zweite Mannschaft (Herren) sowie die A- und B-Jugendmannschaften (männlich und weiblich). Für die A- und B-Jugendmannschaften gilt die Ausnahmegenehmigung nur für die jeweiligen Mannschaften und nur für die jeweilige Saison in der diese am Spielbetrieb der Regionalliga Nordrhein teilnehmen oder für den Zeitraum in dem in der Max-Siebold-Halle ein Qualifikationsturnier für die Regionalliga Nordrhein ausgerichtet wird.
7. In der Schulberghalle bleibt die Nutzung von Haftmitteln ab sofort ausnahmslos untersagt.